

II-7957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3925 IJ

1992-12-04

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Änderungen von Geburtsdaten türkischer Gastarbeiter

Bereits im Jahre 1991 hatte eine große Zahl von türkischen Gastarbeitern versucht, ihre Geburtsdaten mit Beschuß eines türkischen Gerichtes nachträglich ändern zu lassen. Die Gebietskrankenkasse Dornbirn teilte mit, daß bis September 1991 von 151 türkischen Gastarbeitern diesbezügliche Anträge gestellt wurden.

Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger hatte mit Schreiben vom 4.6.1992 den Sozialversicherungsträgern mitgeteilt, daß anlässlich einer Verbindungsstellenbesprechung in der Zeit vom 27. bis 29.5.1991 in Wien festgestellt wurde, daß solchen Anträgen nicht stattzugeben ist. Von den türkischen Versicherungsträgern werden die geänderten Geburtsdaten jedenfalls nur dann akzeptiert, wenn der Antrag beim Gericht vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung (in der Türkei oder im Ausland) gestellt wurde.

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat nunmehr als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtsfragen mit Entscheidung vom 19.2.1992 eine solche nachträgliche Änderung des Geburtsdatums anerkannt. Der Kläger machte geltend, daß im Jahre 1991 sein Geburtsdatum vom 1.3.1938 auf 1.3.1935 geändert worden sei.

-2-

Das OLG Innsbruck hat offensichtlich die Rechtsauffassung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger nicht bestätigt. Es muß damit gerechnet werden, daß in Zukunft bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen in zahlreichen Fällen von türkischen Gastarbeitern eine Änderung des Geburtsdatums beantragt wird.

Aus der Sicht der unterzeichneten Abgeordneten stellt sich daher die Notwendigkeit, mit den türkischen Behörden Verhandlungen zur Regelung dieses Sachverhaltes aufzunehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Welche Vorgangsweise wird vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger aufgrund der Entscheidung des OLG Innsbruck vom 19.2.1992 empfohlen?
2. Werden Sie mit den türkischen Behörden Verhandlungen betreffend eine Änderung des Abkommens über die soziale Sicherheit mit diesem Staat aufnehmen?
3. Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um einer nachträglichen Änderung von Geburtsdaten türkischer Gastarbeiter entgegenzuwirken?